Markt Cadolzburg

Beschlussvorlage BA/582/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zur Errichtung eines Carports
auf dem Grundstück Vogtsreichenbach 1, Fl.Nr. 649, Gmkg. Deberndorf

Anlagen:

20220413_Luftbild
21_101_400_lage_Carport_220411
21_101_401_gr_an_Carport_220411

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Vogtsreichenbach 1 soll an der südöstlichen Grundstücksgrenze ein Carport mit 2 Stellplätzen errichtet werden.

Das Carport wird 6 m x 6 m groß, die Höhe wird zwischen 2,91 m – 3,08 m sein. Das Dach soll mit einem Trapezblech und einer Dachneigung von 6° ausgeführt werden. Auf dem Dach des Carports wird eine Photovoltaikanlage installiert werden, daher wird eine Befreiung von der Dachbegrünung von Flachdächern (§ 3 Abs. 8 Stellplatzsatzung) benötigt.

Eine Abstandsflächenübernahme für die östliche Grundstücksseite wurde dem Bauantrag beigefügt.

Auf den Hinweis in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Vogtsreichenbach unter Nr. 8 zur Versickerung von Niederschlagswasser wird verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 40/2022) zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vogtsreichenbach errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die Ortsstraße erschlossen und an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.
Der Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Vogtsreichenbach ist zu beachten.

Hierfür ist folgende Befreiung von Stellplatzsatzung nötig:

- **§3 Abs. 8 StS**
  zulässig: Flachdächer von offenen Garagen sind zu begrünen
  geplant: Flachdach ohne Dachbegrünung